

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1963	Nummer 65
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203024	14. 5. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Dienstkleidungsvorschriften für Forstbeamte	920
20310	8. 5. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959; hier: Änderung der Durchführungsbestimmungen	920
20310	9. 5. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Änderung der Durchführungsbestimmungen	921
20310	10. 5. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Fünfter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 25. April 1963	921
2123	17. 5. 1963	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein.	924

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
4. 5. 1963	RdErl. — Fundangelegenheiten 925
Arbeits- und Sozialminister	
16. 5. 1963	Bek. — Zulassung eines Kesselsteinlösemittels „Porodox“ 925
	Personalveränderungen 925
Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 15. und 16. Sitzung (11. Sitzungsabschnitt) am 13. und 14. Mai 1963 in Düsseldorf, Haus des Landtags 925
	Nachtrag zu den Beschlüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 7. Sitzung (7. Sitzungsabschnitt) am 22. Januar 1963 Düsseldorf, Haus des Landtags 927
Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 10 v. 15. 5. 1963 928

I.

203024

**Anderung der Dienstkleidungsvorschriften
für Forstbeamte**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 14. 5. 1963 — IV A 2 13—20Mein RdErl. v. 12. 1. 1954 (SMBL. NW. 203024) wird mit
sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Abschn. II Ziff. 8 wird durch Ziff. 8 a ergänzt:

8 a

Forstanorak

In grüner oder graugrüner Farbe.

2. Abschn. III erhält folgende Fassung:

III. Dienstgradabzeichen,

Hirschfänger

1. Dienstgradabzeichen

Dienstgradabzeichen werden von Forstbeamten und Forstangestellten in Form von Schulterstücken auf dem Dienstock, der Waldbluse, dem Dienstmantel und dem Wettermantel getragen. Die Schulterstücke haben eine dunkelgrüne Samtunterlage. Die Schulterstücke der Forstbeamten des höheren Dienstes, vom Forstreferendar an, sind außerdem mit einem sichtbaren etwa 3 mm breiten silberfarbenen, vom Oberlandforstmeister an mit einem etwa 3 mm breiten goldfarbenen Streifen aus Plattschnur umrandet. Die Eichen sind ohne Stiel und 18 mm lang.

- a) Forstaufseher und Forstschutzgehilfen:

Zwei Doppelstreifen dunkelgrüner, 5 mm breiter Plattschnur;

- b) Forstwartanwärter:

Drei Doppelstreifen dunkelgrüner, 5 mm breiter Plattschnur;

- c) Forstwart z.A.:

Vier Doppelstreifen dunkelgrüner, 5 mm breiter Plattschnur;

- d) Forstwart:

wie c) mit einer silberfarbenen Eichel;

- e) Revierforstwart:

wie c) mit zwei silberfarbenen Eichen;

- f) Oberforstwart:

wie c) mit drei silberfarbenen Eichen;

- g) Revieroberforstwart:

wie c) mit vier silberfarbenen Eichen.
Die dritte und vierte Eichel sind am unteren Ende der Schulterstücke nebeneinander anzubringen.

- h) Forstlehrlinge (einschl. Forstschüler):

keine Schulterstücke;

- i) Revierförsteranwärter:

Fünf Doppelstreifen dunkelgrüner, 5 mm breiter Plattschnur;

- j) Revierförster z.A.:

Fünfbogiges Geflecht von zwei dicht nebeneinanderliegenden 5 mm breiten dunkelgrünen Plattschnüren;

- k) Revierförster:

wie j) mit einer silberfarbenen Eichel;

- l) Oberförster:

wie j) mit zwei silberfarbenen Eichen;

- m) Forstamtmann:

wie j) mit drei silberfarbenen Eichen;

- n) Forstreferendar:

Fünf Doppelstreifen dunkelgrüner, 5 mm breiter Plattschnur;

- o) Forstassessor:

Fünfbogiges Geflecht von zwei dicht nebeneinanderliegenden 5 mm breiten Plattschnüren;

- p) Forstmeister:

wie o) mit einer silberfarbenen Eichel;

- q) Oberforstmeister:

wie o) mit zwei silberfarbenen Eichen;

- r) Landforstmeister:

wie o) mit drei silberfarbenen Eichen;

- s) Oberlandforstmeister:

Vierbogiges Geflecht von drei dicht nebeneinanderliegenden dunkelgrünen Schnüren, wovon die beiden äußeren aus 5 mm breiter Plattschnur, die innere aus 5 mm breiter Kantschnur bestehen, eine goldene Eichel;

- t) Ministerialdirigent:

wie s) mit zwei goldenen Eichen.

2. Hirschfänger

Der Hirschfänger kann bei Veranstaltungen persönlicher oder familiärer Art (Hochzeiten u. a.) getragen werden; er gehört nicht zur Dienstkleidung.

3. Die Anlage 2 zu Abschn. III fällt weg.

An die Regierungspräsidenten,

das Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen;

nachrichtlich:

an die Landwirtschaftskammern in Bonn und Münster.

— MBL. NW. 1963 S. 920.

20310

**Zum Manteltarifvertrag
für Arbeiter der Länder (MTL)
vom 14. Januar 1959;**

hier: Änderung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1232-IV/63 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.01.01 — 15101/63 —
v. 8. 5. 1963

- I. In Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum
-
- MTL v. 16. März 1959 (SMBL. NW. 20310) wird

1. hinter der Nr. 3 folgende Nr. 3 a eingefügt:

„3 a. Zu Abschnitt II

Der Arbeiter ist vor Abschluß des Arbeitsvertrags darauf hinzuweisen, daß

- a) als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß ein Bewerber für den öffentlichen Dienst keiner Organisation angehört und keine Organisation fördert, deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet oder die darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu gefährden,

- b) beim Verschweigen einer unter Buchstabe a) genannten Betätigung der Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt ist,

- c) ein Arbeiter, der sich im Sinne des Buchstaben a) pflichtwidrig betätigt, mit fristloser Kündigung zu rechnen hat.

Der Hinweis ist in den Personalakten zu vermerken.“

2. der Buchstabe c der Nr. 7 gestrichen.

- II. Abschnitt I gilt entsprechend für Arbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis der MTL keine Anwendung findet, sowie für Lehrlinge, Anlernlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis zum Land stehen.

- III. Den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen

Rechts wird empfohlen, entsprechend den Abschnitten I und II zu verfahren.

- IV. Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 27. 2. 1962 (MBL. NW. S. 644) wird aufgehoben. Schriftliche Erklärungen, die auf Grund dieses Erlasses abgegeben worden sind, und der über die Erklärung entstandene Schriftwechsel sind aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 16. 3. 1959 (SMBL. NW. 20310).

An alle Behörden, Einrichtungen, Gerichte und Hochschulen des Landes,

die Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1963 S. 920.

20310

Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961;

hier: Änderung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1231:IV/63 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01 — 15102/63 —
v. 9. 5. 1963

- I. In Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT, die mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden sind, wird

1. hinter der Nr. 3 die folgende Nr. 3 a eingefügt:

„3 a. Zu Abschnitt II

Der Angestellte ist vor Abschluß des Arbeitsvertrags darauf hinzuweisen, daß

- a) als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß ein Bewerber für den öffentlichen Dienst keiner Organisation angehört und keine Organisation fördert, deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet oder die darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu gefährden,

- b) beim Verschweigen einer unter Buchstabe a) genannten Betätigung der Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt ist,

- c) ein Angestellter, der sich im Sinne des Buchstaben a) pflichtwidrig betätigt, mit fristloser Kündigung zu rechnen hat.

Der Hinweis ist in den Personalakten zu vermerken.

§ 6 BAT bleibt hierdurch unberührt,“

2. Nr. 6 a gestrichen.

- II. Abschnitt I gilt entsprechend für Angestellte, auf deren Arbeitsverhältnis der BAT keine Anwendung findet, sowie für Lehrlinge, Anlernlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis zum Land stehen.

- III. Den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend den Abschnitten I und II zu verfahren.

- IV. Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 27. 2. 1962 (MBL. NW. S. 644) wird aufgehoben. Schriftliche Erklärungen, die auf Grund dieses Gem. RdErl. abgegeben worden sind, und der über die Erklärung entstandene Schriftwechsel sind aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBL. NW. 20310).

An alle Behörden, Einrichtungen, Gerichte und Hochschulen des Landes,

die Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1963 S. 921.

20310

Fünfter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 25. April 1963

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1230:IV/63 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01 — 15103/63 —
v. 10. 5. 1963

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Fünfter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 25. April 1963

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

— Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen und Ergänzungen des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 Buchst. t) werden die Worte

„(Gas-, Wasser- und Elektrizitätsbetriebe)“

durch die Worte

„(Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Fernheizwerke)“
ersetzt.

2. Die Protokollerklärung zu § 3 Buchst. r) erhält die folgende Fassung:

„Gegen Gebühren tätige Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer fallen nicht unter diesen Tarifvertrag.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird hinter die Worte

„bis zu zwölf Stunden“

das Wort

„täglich“

eingefügt.

- b) In Absatz 5 werden hinter das Wort

„ausgefallenen“

die Worte

„oder geleisteten“

eingefügt.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 Satz 1 werden die nachstehenden Buchstaben f) und g) angefügt:

„f) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bereich der Bundesrepublik, die unter den Geltungsbe-

bereich der TO.A gefallen sind oder die TO.A kraft Gesetzes oder Dienstordnung angewendet haben, jedoch nur Zeiten bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages,

- g) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet, die unter den Geltungsbereich der TO.A gefallen sind oder die TO.A kraft Gesetzes oder Dienstordnung angewendet haben, jedoch nur Zeiten bis zum 8. Mai 1945."

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Anzurechnen sind ferner

- a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen),
- b) die Zeiten des Kriegsdienstes im Verbände der früheren deutschen Wehrmacht,
- c) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegten Zeiten sowie Dienstzeiten im Reichsarbeitsdienst, soweit sie nicht nach Buchstaben a) oder b) anzurechnen sind; Absatz 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden,
- d) die Zeiten einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,
- e) die Zeiten einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres."

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der folgende Satz 4 eingefügt:

„Hat ein Angestellter bis zur Höhergruppierung eine persönliche Zulage nach § 24 bezogen und wird er in die Vergütungsgruppe höhergruppiert, nach der die Zulage berechnet war, so erhält er mindestens die Grundvergütung, die der Berechnung der Zulage zugrunde gelegt war."

- b) Der bisherige Satz 4 des Absatzes 2 wird Unterabsatz 2.

- c) In Absatz 5 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wird der Angestellte in einer niedrigeren Vergütungsgruppe eingestellt, so wird die Grundvergütung in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 4 festgesetzt, wenn sie höher ist als die nach Absatz 3 errechnete Grundvergütung. Wird der Angestellte später in eine Vergütungsgruppe höhergruppiert, die nicht höher ist als die vor dem Ausscheiden innegehabte, so wird die Grundvergütung in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 4 Satz 3 oder 4 festgesetzt, wenn sie höher ist als die nach Absatz 2 errechnete Grundvergütung."

Die Grundvergütung steigert sich erstmalig wieder mit Beginn des Monats, in dem der Angestellte ein mit gerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet, von diesem Zeitpunkt ab nach je zwei Jahren bis zum Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe."

- d) Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Ist bei der Anwendung der Absätze 4 und 5 von einer Grundvergütung auszugehen, auf die der geltende Vergütungstarifvertrag noch nicht angewendet worden ist, so ist die Grundvergütung zugrunde zu legen, die sich bei seiner Anwendung ergeben hätte."

6. § 28 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Angestellte der Vergütungsgruppen IV b, V a, V b, VI bis X, die das 18., aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen I b bis III, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollenden, eine wie folgt gestaffelte Grundvergütung:

In den Vergütungsgruppen IV b, V a, V b, VI bis X:

nach Vollendung des 18. Lebensjahres 78 v. H.,
nach Vollendung des 19. Lebensjahres 83 v. H.,
nach Vollendung des 20. Lebensjahres 88 v. H.,
nach Vollendung des 21. Lebensjahres 95 v. H.
der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1).

In den Vergütungsgruppen I b bis III:

vor Vollendung des 26. Lebensjahres 95 v. H.
der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1)."

7. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Besteht der Vergütungsanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so werden für die Berechnung der auf den Anspruchszeitraum entfallenden Vergütung die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen angewendet."

- b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Höhe der Vergütung, so gilt Absatz 2 entsprechend."

- c) In den Absätzen 1 und 5 werden jeweils die Worte „Monat“ und „Monats“ durch die Worte „Kalendermonat“ und „Kalendermonats“ ersetzt.

8. § 37 Abs. 2 Satz 3 Buchst. b) erhält die folgende Fassung:

„b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem der Angestellte Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Liegt dieser Zeitpunkt vor Ablauf der 16. Woche, so werden die Krankenbezüge bis zum Ablauf der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt."

Krankenbezüge, die über den hiernach maßgebenden Zeitpunkt hinaus gewährt worden sind, gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Renten; die Rentenansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Angestellte schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, so gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Krankenbezüge in vollem Umfang als Vorschüsse; die Rentenansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Krankenbezüge auf den Arbeitgeber über."

9. § 39 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Angestellten des Bundes und der Länder erhalten als Jubiläumsgewährung bei Vollendung einer Dienstzeit (§ 20)

von 25 Jahren	200 DM
von 40 Jahren	350 DM
von 50 Jahren	500 DM.

Zur Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 rechnen auf Antrag auch die Zeiten, die bei dem Arbeitgeber oder seinem Rechtsvorgänger vor Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Beschäf-

tigungs- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 20 Abs. 3 liegen.

Ist bereits aus Anlaß einer nach anderen Bestimmungen berechneten Dienstzeit eine Jubiläumszuwendung gewährt worden, so ist sie auf die Jubiläumszuwendung nach Satz 1 anzurechnen."

10. § 50 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

"(1) Dem Angestellten ist für die Dauer eines von einem Träger der Sozialversicherung, von einem Träger der Tuberkulosehilfe oder von einem Beauftragten für die Durchführung der Tuberkulosehilfe, von einem Träger einer Altersversorgung einer öffentlichen Verwaltung oder eines Betriebes oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens oder einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur ein Sonderurlaub unter Zahlung der Urlaubsgütung (§ 47 Abs. 2) bis zur Höchstdauer von sechs Wochen zu gewähren."

11. In § 51 Abs. 1 Satz 1 wird der folgende Buchstabe d) eingefügt:

"d) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59), wenn der noch zustehende Urlaub bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann."

12. Dem § 52 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

"(5) Dauert die Arbeitsbefreiung nicht länger als sechs Werktage, so werden neben der Vergütung (§ 26) die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt."

13. Dem § 59 Abs. 4 wird der folgende Satz 2 angefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend für kündbare Angestellte, die eine Rente auf Zeit bezogen haben."

14. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 2 angefügt:

"Als Beschäftigungsverhältnisse gelten hierbei auch Zeiten, die nach § 19 Abs. 1 Satz 4 bis 6 als Beschäftigungszeit angerechnet worden sind."

b) In Absatz 5 erhalten die Sätze 1 und 2 die folgende Fassung:

"Werden dem Angestellten laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen oder sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, oder hätte der Angestellte, der weder Altersruhegeld noch Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht, noch unter § 62 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf solche Leistungen, so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben. Das gleiche gilt für laufende Bezüge oder Renten aus einer Versorgung durch den Arbeitgeber oder aus einer Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat."

15. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 Buchst. 1) werden die Worte angefügt:

"und Abschnitt III § 8 Abs. 1 Unterabs. 3,."

b) In Absatz 3 Abschn. B Buchst. e) erhält die Klammer die folgende Fassung:

"(nur Abschnitt I und Abschnitt III § 8 Abs. 1 Unterabs. 3)".

16. In Nr. 7 SR 2 e I, in Nr. 7 SR 2 e II und in Nr. 10 SR 2 e III wird jeweils der Absatz 1 gestrichen. Der bisherige Absatz 2 bleibt jeweils einziger Absatz.

17. In Nr. 5 Abs. 2 Satz 4 Buchst. b) SR 2 s werden die Worte

"geleisteten Überstunden, wenn"

durch die Worte

"geleisteten gelegentlichen Überstunden, soweit" ersetzt.

18. In der Überschrift der Anlage 2 t und in Nr. 1 SR 2 t werden die Worte

"(Gas-, Wasser- und Elektrizitätsbetriebe)"

jeweils durch die Worte

"(Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Fernheizwerke)"

ersetzt.

19. In Nr. 7 Abs. 4 Satz 1 SR 2 y werden hinter die Worte

"Endet das Arbeitsverhältnis"

die Worte

"eines Angestellten für Aufgaben von begrenzter Dauer"

eingefügt.

§ 2

Übergangsvorschriften

Für die Angestellten, die bereits am 30. April 1963 im Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber stehen, gilt folgendes:

1. Die Neuberechnung der Dienstzeit auf Grund des § 1 Nr. 4 wird nur auf Antrag vorgenommen. Der Angestellte hat binnen einer Ausschlussfrist von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages den Antrag schriftlich zu stellen und die anrechnungsfähigen Zeiten nachzuweisen. Für den Nachweis gilt § 21 Satz 2 und 3 BAT entsprechend.

Sind Zeiten nach § 1 Nr. 4 Buchst. b) bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages günstiger angerechnet worden, so verbleibt es dabei.

2. Die Neufestsetzung der Grundvergütung auf Grund des § 1 Nr. 5 wird nur auf Antrag vorgenommen. Der Angestellte hat binnen einer Ausschlussfrist von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages den Antrag schriftlich zu stellen.

3. Vollendet der Angestellte auf Grund der Neuberechnung der Dienstzeit nach § 1 Nr. 4 eine Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren in der Zeit vom 1. April 1961 bis 30. April 1963, so wird die Jubiläumszuwendung nachträglich gezahlt.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. § 1 Nrn. 1 bis 5, 7 bis 19 und § 2 am 1. Mai 1963,

2. § 1 Nr. 6

im Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 1. Juli 1962,

im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände am 1. April 1962.

Stuttgart / Bonn, den 25. April 1963

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 16 erhält den folgenden neuen Buchstaben e):

„e) Durch Absatz 2 Satz 4 wird verhindert, daß ein Angestellter bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe, die der Berechnung der persönlichen Zulage nach § 24 zugrunde lag, eine niedrigere Gesamtvergütung erhält, als er vorher bezogen hat.“

2. Hinter Nr. 20 wird die folgende Nr. 20 a eingefügt:

„20a. Zu § 36

Die nach § 36 Abs. 2 maßgebenden Bestimmungen für die Beamten sind die Vorschriften des § 4 Abs. 2 LBesG und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen.“

3. Nr. 21 Buchst. c) erhält die folgende Fassung:

„c) Um die unbilligen Ergebnisse, die sich aus der bisherigen Fassung des § 37 Abs. 2 Unterabs. 3 Buchst. b) ergaben, zu vermeiden, ist diese Vorschrift völlig neu gestaltet worden. Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Beispiel 1

Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird rückwirkend von einem Zeitpunkt ab gewährt, der vor Ablauf der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit liegt. In diesem Fall werden die Krankenbezüge bis zum Ablauf der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt, wenn nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 ein Anspruch bis zu diesem Zeitpunkt besteht.

Beispiel 2

Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird rückwirkend von einem Zeitpunkt ab gewährt, der nach Ablauf der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit liegt. In diesem Fall werden die Krankenbezüge noch für den Tag gewährt, der vor dem Beginn der Gewährung der Rentenbezüge liegt, wenn nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 ein Anspruch bis zu diesem Zeitpunkt besteht.

Teilt der Angestellte dem Arbeitgeber unverzüglich die Zustellung des Rentenbescheides mit, so gelten die über den maßgebenden Zeitpunkt hinaus gewährten Krankenbezüge nicht in vollem Umfang als Vorschüsse auf die zustehenden Renten, sondern nur bis zu der Höhe der Renten, die für denselben Zeitraum zustehen. Verzögert dagegen der Angestellte schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, so gelten die Krankenbezüge, die über den maßgebenden Zeitpunkt hinaus gewährt worden sind, in vollem Umfang als Vorschüsse.

Durch den Abschluß des Arbeitsvertrags, in dem die Anwendung des BAT vereinbart wird, hat sich der Angestellte mit der rechtlich zulässigen Übertragung seiner Rentenansprüche auf den Arbeitgeber einverstanden erklärt.“

4. In Nr. 27 wird der bisherige Buchstabe c) Buchstabe d) und der folgende neue Buchstabe c) eingefügt:

„c) In Anwendung des § 9 Abs. 1 Haushalts-gesetz 1963 erkläre ich — der Finanzminister — mich damit einverstanden, daß in sinngemäßer Anwendung des § 50 Abs. 1 Angestellten Sonderurlaub zur Durchführung eines von den Entschädigungsbehörden auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes bewilligten Kuraufenthalts nach den für die Beamten jeweils geltenden Bestimmungen gewährt wird.“

5. Nr. 34 Unterabsatz 1 wird mit dem Buchstaben a) bezeichnet.

Es wird der folgende neue Buchstabe b) eingefügt:

„b) § 63 Abs. 5 Satz 1 zwingt den Angestellten, der nicht Altersruhegeld oder Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht oder wegen der in § 62 Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten Fälle ausscheidet, Antrag auf Arbeitslosengeld zu stellen, das zu den sonstigen laufenden Bezügen aus öffentlichen Mitteln gehört. Stellt er diesen Antrag nicht, so ist dennoch das Arbeitslosengeld, das er bei Antragstellung erhalten hätte, auf das Übergangsgeld anzurechnen.“

Die bisherigen Unterabsätze 2 bis 6 werden mit dem Buchstaben c) bezeichnet.

C. Mein — des Finanzministers — RdErl. v. 28. 3. 1962 (SMBl. NW. 20312) ist mit Wirkung vom 1. Mai 1963 auf die Angestellten nicht mehr anzuwenden.

Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310),

2. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1963 S. 921.

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 17. Mai 1963

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 4. Mai 1963 auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers vom 17. Mai 1963 — VI C 1 — 14.06.50.7 ZN — genehmigt wurde.

Artikel 1

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 5. August 1955 (SMBl. NW. 2123) in der Fassung vom 15. 12. 1961 (MBl. NW. S. 104) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nr. 1 werden eingefügt:

2. Schwerbeschädigte niedergelassene Zahnärzte
164,— DM.

3. Niedergelassene über 70 Jahre alte Zahnärzte
164,— DM.

2. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 erhalten die Nummern 4 bis 6.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

— MBl. NW. 1963 S. 924.

II.

Innenminister

Fundangelegenheiten

RdErl. d. Innenministers v. 4. 5. 1963 —
I C 3 19—43.10.14

Dem Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e. V. — ADAC — haben die Fundbehörden nicht nur Mitteilungen über gefundene Sachen, sondern auch Meldungen über verlorene Gegenstände übersandt. Um die Fundbehörden in besonders verkehrsreichen Gebieten von der Meldung verlorener Gegenstände weitgehend zu entbinden, beabsichtigt der ADAC, den Fundämtern Selbstbedienungskartons mit Verlustmeldekarten zur Verfügung zu stellen. Diese sollen in den Amtsräumen mit Publikumsverkehr an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Der ADAC will damit erreichen, daß die Verlierer die Meldungen an den ADAC-Fundnachweis in den Ämtern selbst ausfüllen und absenden.

Ich habe ihn gebeten, zunächst die kreisfreien Städte mit solchen Selbstbedienungskartons auszustatten.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1963 S. 925.

Arbeits- und Sozialminister

Zulassung

eines Kesselsteinlösemittels „PORODOX“

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 5. 1963 —
III A 2 — 8528 Tgb.Nr. 17 63

Der Firma Gerhard Collardin GmbH., Köln-Ehrenfeld, wurde auf Grund von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die

Herstellung und Anwendung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln v. 17. Dezember 1942 i. d. F. v. 19. April 1944 (RGBl. I 1942 S. 727, 1944 S. 114) die Herstellung des Kesselsteinlösemittels „PORODOX“ unter dem Zulassungszeichen

„KL 08 49“

genehmigt.

— MBl. NW. 1963 S. 925.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsmedizinalrat Dr. med. W. Jäckel vom Versorgungsamt Gelsenkirchen zum Oberregierungsmedizinalrat; Landessozialgerichtsrat Dr. E. Moysich — Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen — zum Sozialgerichtsdirektor unter gleichzeitiger Bestellung zum aufsichtführenden Richter des Sozialgerichts in Detmold; Gerichtsassessor R. Bexten bei dem Sozialgericht in Dortmund zum Sozialgerichtsrat; Gerichtsassessor K. Kilpper bei dem Sozialgericht in Detmold zum Sozialgerichtsrat; Gerichtsassessor Chr. Seck bei dem Sozialgericht in Detmold zum Sozialgerichtsrat; Gerichtsassessorin H. Hoffschlag bei dem Sozialgericht in Dortmund zur Sozialgerichtsrätin.

Es ist ausgeschieden: Arbeitsgerichtsrätin Dr. H. Kühler vom Arbeitsgericht Aachen.

Es sind verstorben: Landesarbeitsgerichtsdirektor W. Wilsing vom Landesarbeitsgericht Hamm; Sozialgerichtsrat W. Borchard vom Sozialgericht Dortmund.

— MBl. NW. 1963 S. 925.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 15. und 16. Sitzung (11. Sitzungsabschnitt)
am 13. und 14. Mai 1963
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
—	—	Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Munition militärischer Herkunft oder durch andere explosionsgefährliche Gegenstände im Schrott (GV. NW. Nr. 11 v. 28. 2. 1963) Verordnung über den Handel mit Giften (GV. NW. Nr. 14 v. 25. 3. 1963) Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln (GV. NW. Nr. 14 v. 25. 3. 1963) Siebente Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (GV. NW. Nr. 16 v. 8. 4. 1963)	Gemäß § 29 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes (GS. NW. S. 155) zur Kenntnis genommen. (13. 5. 1963)
—	—	Haushaltssatzung des Landesverbandes Lippe für das Rechnungsjahr 1963	Gemäß § 9 des Gesetzes über den Landesverband Lippe (GS. NW. S. 206) zur Kenntnis genommen. (13. 5. 1963)

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	I n h a l t	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
1	119	Nachwahl zum Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen und Vereidigung	Herr Rechtsanwalt Hubert Weber, Köln, Hans-Böckler-Platz 9, wurde in geheimer Wahl (Ja = 146, Nein = 1, Enthaltungen = 8) zum stellvertretenden Wahlmitglied des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt. (13. 5. 1963) Herr Weber wurde gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vor dem Landtag durch den Landtagspräsidenten vereidigt. Gleichzeitig wurde der Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts, Herr Gustav Goecke, kraft Amtes stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs, vereidigt. (13. 5. 1963)
2	114	Ernennungen beim Landesrechnungshof	Den Ernennungen wurde einstimmig zugestimmt. (13. 5. 1963)
3	113	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG—NW)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen; nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (13. 5. 1963)
4	112 34	Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Assistentinnen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung bei einer Reihe von Stimmenthaltungen angenommen und mit Mehrheit an den Ausschuß für Innere Verwaltung (federführend) und an den Sozialausschuß überwiesen. (13. 5. 1963)
5	92	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Langenfeld (Rhld.) und Leichlingen (Rhld.), Rhein-Wupper-Kreis	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (13. 5. 1963)
6	98	Entwurf eines Gesetzes über Befreiung des Grunderwerbs zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken von der Grunderwerbsteuer (GrEStGemG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung gegen eine Stimme an den Haushalts- und Finanzausschuß (federführend) und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (13. 5. 1963)
7	109	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (Besoldungsänderungsgesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung (federführend) und an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen. (13. 5. 1963)
8	30	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen (Antrag der Fraktion der CDU)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung zusammen mit dem Antrag Drucksache Nr. 67 einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung (federführend) und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
	67	Antrag der Fraktion der SPD betr. Polizeikostenbeiträge	
9	49	Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Bestimmungen des Getränkesteuerrechts (Antrag von Abgeordneten der CDU und SPD)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung bei einigen Stimmenthaltungen mit Mehrheit abgelehnt. (13. 5. 1963) Die Abgeordneten Schmelter und Hansheinz Hauser (CDU) haben ihre Unterschriften unter dem Antrag zurückgezogen.
10	103	Interpellation Nr. 1 der Fraktionen der CDU und FDP betr. Lehrerbildung und Ausgestaltung der Schulformen	Die Interpellation wurde durch den Kultusminister, Herrn Prof. Dr. Mikat, beantwortet und ist damit erledigt. (14. 5. 1963)

Nummer der Tages- ordnung	Nummer der Drucksache	I n h a l t	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
11	105	Antrag der Fraktion der SPD betr. Neuordnung der wenig gegliederten Volksschulen in Nordrhein-Westfalen durch Bildung von Mittelpunktschulen	Einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen. (14. 5. 1963) Druckfehlerberichtigung: Unter Ziffer I 1, Zeile 2, ist das Wort „Schülerlehrgang“ durch das Wort „Schülerjahrgang“ zu ersetzen.
12	—	Beschlüsse zu Eingaben — Übersichten Nr. 5 und 6 —	Zur Kenntnis genommen. (13. 5. 1963)

— MBl. NW. 1963 S. 925.

NACHTRAG

zu den Beschlüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 7. Sitzung (7. Sitzungsabschnitt)

am 22. Januar 1963

Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Nummer der Drucksache	I n h a l t	Beschluß des Landtags vom 22. Januar 1963
3	53	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses zu Einzelplan 13 — Landesrechnungshof	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen.

— MBl. NW. 1963 S. 927.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Allgemeines Dienstalster der Staatsanwälte	113		
Bekanntmachungen	113		
Personalnachrichten	114		
Rechtsprechung			
Freiwillige Gerichtsbarkeit			
1. ErbbauVO §§ 1, 10, 11; BGB §§ 890, 1131; GBO §§ 48, 80 I Satz 3. — Die Landesbank für Westfalen, Girozentrale, ist eine Behörde im Sinne des § 80 I Satz 3 GBO. — Wird ein bestehendes Erbbaurecht durch nachträgliche Mitbelastung eines anderen selbständigen Grundstücks erweitert, so entsteht ein Gesamterbbaurecht. — Grundpfandrechte an dem bisherigen Erbbaurecht erstrecken sich auf das Gesamterbbaurecht, ohne daß es der Eintragung eines Mithaftvermerks im Erbbaugrundbuch bedarf. OLG Hamm vom 4. März 1963 — 15 W 24, 82/63	116	materiell insofern beteiligt sind, als sie ihr Erbrecht auf das Nichtbestehen des Umstands stützen, aus dem der Antragsteller des Erbscheinsverfahrens sein Erbrecht herleitet, können in dem Erbscheinsverfahren nicht über den streitigen Umstand als Zeugen vernommen werden. OLG Hamm vom 14. März 1963 — 15 W 438/62	120
2. ErbbauVO § 9; BGB § 883. — Der Senat schließt sich unter Aufgabe seiner Ansicht in dem Beschluß vom 19. Juli 1961 — 15 W 219/61 — (JMBl. NRW 62, 8 = DNotZ 62, 31) der Auffassung an, daß eine Vormerkung zur Sicherung eines Anspruchs auf künftige anderweitige Festsetzung des Erbbauzinses auch zulässig ist, wenn der künftig neu festzusetzende Erbbauzins nach dem jeweiligen Gehalt einer bestimmten Beamtengruppe bemessen worden ist. OLG Hamm vom 14. März 1963 — 15 W 9/63	118	5. FGG §§ 20, 57 I Nr. 9; BGB §§ 1910, 1915, 1886. — Der Angehörige eines Gebrechlichen, der nach § 1910 BGB einen Pfleger erhalten hat, hat bei Ablehnung eines von ihm gestellten Antrags auf Entlassung des Pflegers kein Beschwerderecht nach § 20 FGG. — Nach § 57 I Nr. 9 FGG hat er ein Recht zur Beschwerde nur, wenn er ein berechtigtes Interesse hat, die betreffende Angelegenheit für den Pflegebefohlenen wahrzunehmen. OLG Hamm vom 19. März 1963 — 15 W 90/63	121
3. HGB § 22 I; HRV § 23 I Satz 1, § 40; FGG § 142. — Wird der Übergang eines Handelsgeschäfts auf Grund eines privatrechtlichen Treuhandverhältnisses eingetragen, so ist das Treuhandverhältnis im Handelsregister nicht zu verlautbaren. OLG Hamm vom 5. Februar 1963 — 15 W 395/62	119	Strafrecht	
4. FGG § 15. — Verwandte des Erblassers späterer Ordnung, die an dem von einem Verwandten früherer Ordnung betriebenen Erbscheinsverfahren zwar nicht formell, aber		1. WStG § 7; GG Art. 3 I; StGB § 23 III Nr. 1. — § 7 WStG verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz. — Das öffentliche Interesse an der Strafvollstreckung kann, muß aber nicht entfallen, wenn der wegen einer militärischen Straftat Verurteilte inzwischen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen ist. OLG Köln vom 15. Februar 1963 — Ss 446/62	122
		2. WStG §§ 11, 20. — Zu den Begriffen des „achtenswerten Beweggrundes“ und der „geringen Schuld“. OLG Köln vom 19. Februar 1963 — Ss 449/62	122
		3. OWiG § 63. — Entscheidet ein AG in Unkenntnis von einem fristgerechten Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 58 OWiG über einen Antrag des Betroffenen nach § 54 OWiG, so ist dieser Beschluß unwirksam. OLG Köln vom 22. Februar 1963 — 1 Ws 4/63 B	123
		Kostenrecht	
		GKG § 11; ZPO §§ 3 ff. — Zum Streitwert bei Haupt- und Hilfsantrag. OLG Köln vom 12. Februar 1963 — 9 U 104/61	124

— MBl. NW. 1963 S. 928.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.